

NATIONALES VISUM ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Bitte lesen Sie zusätzlich zu diesem Merkblatt die auf der Webseite des Deutschen Instituts eingestellten „Häufig gestellten Fragen zum Visum aufmerksam durch. Diese enthalten weitere Hinweise, die Ihnen das Antragsverfahren erleichtern sollen.

Wer benötigt ein Visum zur Familienzusammenführung?

Personen, die zu Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, ihren minderjährigen Kindern oder als Kinder unter 16 Jahren zu ihren Eltern mit Wohnsitz in Deutschland nachziehen möchten.

Die Bearbeitungszeit des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Monate.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise:

- Unterlagen entsprechend „Informationen für alle Antragsteller für nationale Visa“
- bei Familienzusammenführung zum Ehegatten/Lebenspartner: Nachweis der Ehe/Lebenspartnerschaftsurkunde im Original und 2 Fotokopien
- bei Eltern oder Kindern: Original und 2 Fotokopien eines der folgenden Nachweise:
 - a) deutsche Geburtsurkunde oder
 - b) englische Version des Auszugs aus dem taiwanischen Haushaltsregister mit Legalisation*
 - c) bei nicht-taiwanischen Antragstellern eine legalisierte oder mit Apostille versehene Heirats- bzw. Geburtsurkunde mit beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache

Wie erhalte ich einen taiwanischen Haushaltstandsregisterauszug mit Legalisation?

Beantragen Sie einen englischsprachigen Auszug aus dem Haushaltsregister auf dem für Sie zuständigen Haushaltsstandsregisteramt (taiwanisches Einwohnermeldeamt). Achten Sie darauf, dass die nachzuweisende Tatsache, d.h. Eheschließung oder Verwandtschaftsbeziehung, aus dem Auszug hervorgeht.

Lassen Sie diesen Auszug von einem taiwanischen Notar beglaubigen.

Dieser Auszug aus dem Haushaltsregister muß im Deutschen Institut legalisiert werden. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen gesonderten Termin für den Bereich „Bürgerdienste“ im Deutschen Institut Taipei. Weitere Hinweise zum Thema „Legalisation“ finden Sie auf der Webseite des Deutschen Instituts im Bereich „Dienstleistungen“.

- 2 Fotokopien des Reisepasses oder Personalausweises der in Deutschland lebenden Person, zu der der Familiennachzug begehrt wird. Bei nicht-deutschen Staatsangehörigen sind zusätzlich 2 Ablichtungen der Aufenthaltsgenehmigung beizufügen.
- Einverständniserklärung der Eltern im Original und 1 Fotokopie. Die Beantragung eines Visums für ein minderjähriges Kind muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgen. Die persönliche Vorsprache des Kindes und beider Elternteile ist bei Antragstellung erforderlich. Bei Nichtanwesenheit eines Elternteils in Taiwan wird zusätzlich die Vorlage einer Zustimmungserklärung dieser Person zur Visumserteilung erbeten. Die Unterschrift auf der Erklärung muss bei einer deutschen Behörde beglaubigt werden. In Deutschland können Unterschriftsbeglaubigungen in der Regel bei der Verwaltung der Stadt oder Gemeinde vorgenommen werden. Im Ausland die Unterschriftsbeglaubigung bitte in einer deutschen Auslandsvertretung vornehmen lassen.

- bei Nachzug nur zum Ehe- oder Lebenspartner: Bestätigung elementarer deutscher Sprachkenntnisse des Ehepartners/Lebenspartners im Original (Definition des Sprachniveaus „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarats) und 2 Fotokopien. Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.2012 (BverwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.
- Sofern vorhanden: Original-Nachweis des Hochschulabschlusses oder entsprechender Qualifikation und 2 Fotokopien
- Nachweise zum Lebensunterhalt: Belege über ausreichenden Wohnraum (z.B. Mietvertrag) und Nachweise zur Finanzierung des Aufenthaltes in Deutschland jeweils mit 2 Fotokopien

Wie kann ich die Finanzierung meines Aufenthaltes in Deutschland nachweisen?

- Selbstfinanzierung:
Hierzu müssen Sie nachweisen, dass ein Betrag zur Verfügung steht, der die Finanzierung Ihres Aufenthalts abdeckt.
vorzulegende Nachweise:
 - Original Sparbuch und 2 Fotokopien.
 - Kontoauszug mit Eurobetrag und 2 Fotokopien.
(Das Sparguthaben muss seit mehr als 3 Monaten auf dem Konto sein.)
- Verpflichtungserklärung durch Sponsor in Taiwan auf einheitlichem Formular
Durch die Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Person, für die Dauer Ihres Deutschlandaufenthalts für alle Kosten aufzukommen. Die Vermögensverhältnisse des Verpflichtenden müssen durch Vorlage von Sparbüchern, Kontoauszügen, Arbeitsbescheinigungen etc. nachgewiesen werden.
Nähere Hinweise unter dem Stichwort „Verpflichtungserklärung“ auf der Webseite des Deutschen Instituts Taipei.
- Verpflichtungserklärung durch einen Sponsor in Deutschland auf einheitlichem Formular
In allen Fällen muss feststehen, dass Sie über das Geld monatlich tatsächlich in Deutschland verfügen können.
- Das Deutsche Institut empfiehlt ein kurzes erläuterndes Schreiben zuzüglich einer Fotokopie möglichst in deutscher Sprache, in der Ihre familiäre Situation und die hinter dem Umzug nach Deutschland stehenden Überlegungen dargelegt werden. Es ist hilfreich, wenn in diesem Schreiben erläutert wird, wie Wohnraum und Lebensunterhalt in Deutschland sicher gestellt werden. Bei Ehegatten- oder Lebenspartnernachzug ist es ausreichend, wenn nur auf Wohnraum und Lebensunterhalt eingegangen wird.

Weitere Hinweise:

Sie können Ihrem Antrag weitere Dokumente hinzufügen, die Ihre Angaben belegen oder unterstützen. Weitere Unterlagen können in Einzelfällen erforderlich sein und werden nachgefordert.

Die Bearbeitung für Ehe- oder Lebenspartner sowie Kinder und Eltern deutscher Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt gebührenfrei.